

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Manòu — Anmeldung Nr. 14 704 481

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juni 2020 in der Sache R 1504/2019-1

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 60 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 11. August 2020 — Guo/EUIPO — Sand Cph (sandriver)**

**(Rechtssache T-505/20)**

(2020/C 320/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Xiuling Guo (Shanyang, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Le Stanc)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sand Cph A/S (Kopenhagen, Dänemark)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke „sandriver“ — Unionsmarke Nr. 15 856 297

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2020 in der Sache R 2019/2019-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage gegen die angefochtene Entscheidung für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben;

- dem EUIPO die der Klägerin im Verfahren vor dem Gericht und der Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Feststellung, dass eine Verwechslungsgefahr für das Publikum zwischen der älteren Unionswortmarke Nr. 3 105 491 und der jüngeren Wort-/Bildmarke der Klägerin Nr. 15 856 297 vorliege.

---

### **Klage, eingereicht am 14. August 2020 — Daimler/Kommission**

**(Rechtssache T-509/20)**

(2020/C 320/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Parteien**

*Klägerin:* Daimler AG (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Wimmer, C. Arhold und G. Ollinger)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den streitigen Beschluss der Beklagten nach der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere nach Art. 8 Abs. 5 Unterabs. 2, soweit für nichtig zu erklären als in Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses i.V.m. Anhang I Tabelle 1 und Tabelle 2 in den Spalten D die durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und in Spalte I die CO<sub>2</sub>-Einsparungen aus Öko-Innovationen für die Klägerin ausgewiesen werden;
- dieses Verfahren bis zu einer rechtskräftigen verfahrensbeendenden Entscheidung in der Rechtssache T-359/19 auszusetzen; und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die vorliegende Klage ist auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1035 der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Bestätigung oder Änderung der vorläufigen Berechnung der durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen für das Kalenderjahr 2018 gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> gerichtet.

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verletzung von Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/158 <sup>(3)</sup> i.V.m. Art. 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 <sup>(4)</sup>. Mit ihrem Beschluss habe die Beklagte die vorgenannten Bestimmungen dadurch verletzt, dass sie im Rahmen der von ihr für die ad-hoc-Überprüfung zur Anwendung gebrachten Prüfmethode die notwendige spezifische Vorkonditionierung unterlassen habe.
  - Die Kommission habe im Durchführungsbeschluss (EU) 2015/158 in Art. 1 Abs. 3 eine spezifische Prüfmethode festgelegt. In Erwägungsgrund 10 desselben Beschlusses lege die Kommission implizit fest, dass diese Prüfmethode eine spezifische Vorkonditionierung voraussetzt.